



Technische Weisungen

über die

Anerkennung von Laboratorien für die amtliche Tierseuchendiagnostik

vom 07. März 2016

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) und auf Artikel 312 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),
erlässt folgende

Weisungen:

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Weisungen regeln die Anerkennung von Laboratorien für Untersuchungen gemäss Art. 312 Abs. 1 TSV und spezifizieren die Anforderungen an die Anerkennung nach Art. 312 Abs. 2 bis 4 TSV sowie die Pflichten der Laboratorien nach Art. 312c Abs. 1 und 2 TSV.

II. Begriffserklärungen

2. Amtliche Tierseuchendiagnostik im Sinne von Art. 312 Abs. 1 TSV:
Tierseuchendiagnostik im anerkannten Labor umfasst Untersuchungen auf die in Art. 3-5 TSV aufgeführten Tierseuchen, einschliesslich der meldepflichtigen Zoonosen nach Art. 291a Ziff. 1 Bst. h TSV. Für die Diagnostik hochansteckender Tierseuchen nach Art. 2 TSV ist das Institut für Virologie und Immunologie (IVI) zuständig (Art. 42 Abs. 1 Bst. b TSG; Art. 80 Abs. 1 TSV).

Die Anerkennungspflicht betrifft Untersuchungen im Rahmen:

- a. von Verdachtsabklärungen und Ausschlussuntersuchungen nach Art. 57 Abs. 3 Bst. b TSG im Auftrag des kantonalen Veterinärdienstes und des BLV;
 - b. Überwachungs-, Früherkennungs- und Bekämpfungsvorgaben gemäss TSV (einschliesslich Abortabklärungen, Hengstüberwachung, KB-Stationen, Projekte der Früherkennung, etc.);
 - c. der amtstierärztlichen Überwachung von Tierimporten und
 - d. eines amtlichen Gesundheitszeugnisses für nationale und internationale Ausstellungen bzw. Tierverkehr.
3. Animal Tracing Service der Identitas AG:
Die Identitas AG betreibt im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die Tierverkehrsdatenbank (TVD). Der Animal Tracing Service erlaubt befugten Nutzern eine Integration der TVD-Meldungen in Fachanwendungen und eine automatisierte Abfrage von Tierhalter- und Betriebsdaten. Das BLV ist ermächtigt, über eine vertragliche Vereinbarung (Lizenzverträge) dem für die

Tierseuchendiagnostik anerkannten Labor eine kostenlose Nutzung des Service im Rahmen ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

4. **Konsortium unabhängiger Laboratorien:**
Unter einem Konsortium im Kontext von Art. 312 ff. TSV versteht man die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren anerkannten Laboren (z.B. einer bestimmten Region) hinsichtlich der Abdeckung eines Gebietes mit einem möglichst grossen Untersuchungsangebot an Tierseuchen, mindestens jedoch mit dem unter Ziff. 9 Bst. c aufgeführten Untersuchungsspektrum. Dabei müssen die Voraussetzungen an die behördliche Anerkennung nach Art. 312 Abs. 2-4 TSV - mit Ausnahme von Abs. 2 Bst. b - individuell von jedem Labor erfüllt werden.
5. **Laborleitung:**
Die Laborleiterin oder der Laborleiter gemäss Art. 312 Abs. 3 TSV übernimmt die fachliche Verantwortung über die Qualität der amtlichen Tierseuchendiagnostik und die generierten Resultate, d.h. sie/er übernimmt die unmittelbare Aufsicht im Labor / einer veterinärmedizinischen Abteilung / einer funktionalen Einheit. Eine Stellvertretung der Laborleitung muss geregelt sein (siehe Kapitel V).
6. **Laborinformationssystem Alis:**
Das BLV betreibt das Laborinformationssystem Alis als zentrale Datenbank für die Laboruntersuchungsergebnisse im Rahmen der Tierseuchendiagnostik und der Überwachung der Antibiotikaresistenzen. Das anerkannte Labor ist verpflichtet alle Untersuchungen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und der Früherkennung von Tierseuchen (siehe Kapitel II Ziffer 2) an Alis zu übermitteln.
7. **Seuchenpolizeiliche Organe:** amtliche Tierärzte, Kantonstierarzt, BLV.

III. Anforderungen an die Labororganisation

8. Das für die amtliche Tierseuchendiagnostik anerkannte Labor ist in der Schweiz ansässig. Es unterliegt damit der Schweizerischen Gerichtsbarkeit.
9. Die amtliche Tierseuchendiagnostik kann in kantonalen und universitären Institutionen oder privaten Unternehmen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass:
 - a. innerhalb der Institution/des Unternehmens die Kompetenz und Infrastruktur vorhanden ist;
 - b. die Untersuchungen in der Schweiz durchgeführt werden und
 - c. ein breites Spektrum der in den Artikeln 3-5 TSV aufgeführten Tierseuchen diagnostiziert werden kann - mindestens jedoch 15 Tierseuchen. Das Labor verfügt über akkreditierte Methoden für den indirekten und direkten Erregernachweis. Grundlage bilden die methodischen Vorgaben in den Technischen Weisungen für die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf bestimmte Tierseuchen.
10. Ausnahmen von Ziff. 9 Bst. c für das einzelne Laboratorium können durch die Bildung eines Konsortiums (siehe Kapitel II Ziff. 4) gemacht werden.

IV. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

11. **Akkreditierung:**
 - a. Das Labor, welches die Anerkennung für Untersuchungen im Auftrag seuchenpolizeilicher Organe beantragt, muss für die Methoden, die zum Nachweis der beantragten Tierseuchen aufgeführt werden, nach ISO/IEC 17025 durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert sein.
 - b. Das Vorgehen bei der Aufnahme zusätzlicher Tierseuchen oder Methoden in das Untersuchungsspektrum ist abhängig vom Akkreditierungstyp (A-C). Das BLV kann im Interesse der Tierseuchenbekämpfung und -überwachung zur Sicherung der Diagnosekapazität vorübergehend Untersuchungsergebnisse von Methoden ausserhalb des Geltungsbereichs der Akkreditierung genehmigen.

12. Externe Qualitätskontrolle (Eignungsprüfung):

Das Labor ist gemäss ISO/IEC 17025 gefordert qualitätssichernde Massnahmen nach Aufwand und Bedeutung gezielt einzusetzen. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen (interne/externe Qualitätskontrollen wie z.B. die Verwendung von zertifizierten Referenzmaterialien, Laborvergleichsuntersuchungen, etc.).

Für die Aufrechterhaltung der behördlichen Laboranerkennung ist die regelmässige Teilnahme an den von den nationalen Referenzlaboratorien (NRL) durchgeführten Eignungsprüfungen (Ringversuchen) obligatorisch (Art. 312c Abs. 1 TSV). Die Ergebnisse der Eignungsprüfungen müssen analysiert und beurteilt werden. Stellt sich heraus, dass die Daten ausserhalb von festgelegten Kriterien liegen, müssen Massnahmen zur Verbesserung ergriffen werden.

Werden für bestimmte Tierseuchen keine Eignungsprüfungen von den NRL angeboten, so stellen die Laboratorien eigenverantwortlich die Teilnahme an externen Qualitätskontrollen sicher. Diese kann von der grundsätzlichen Verfügbarkeit von Eignungsprüfungen, aber auch von einer laborinternen Priorisierung (neu eingeführter Test, Methodenart, Anteil und Bedeutung des Verfahrens an den Tierseuchenuntersuchungen) abhängig gemacht werden. Stehen für die im Labor etablierten Methoden zum Nachweis einer bestimmten Tierseuche keine Eignungsprüfungen zur Verfügung, können Vergleichsuntersuchungen mit einem anderen anerkannten Labor, dem zuständigen Referenzlaboratorium und interne Qualitätskontrollen eine Alternative darstellen.

- a. Tierseuchen, deren Untersuchungen durch Ringversuche von den NRL überprüft werden:
 - Tierseuchen, für die der Freiheitsnachweis im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen erbracht werden muss: IBR, AUJ, EBL, Brucellose der kleinen Wiederkäuer, PRRS, BTV
 - Tierseuchen, für die ein nationales Bekämpfungsprogramm besteht: CAE, BSE, BVD, EP
 - Tierseuchen, für die ein nationales Überwachungsprogramm besteht: Salmonella-Infektionen des Geflügels und der Schweine, Trichinellen.
- b. Beispiele für externe veterinärmedizinisch ausgerichtete Ringversuchsanbieter:
 - GD, Arnsbergstraat 7, P.O. box 9, 7400 AA Deventer, The Netherlands
<http://en.gddiergezondheid.nl/products-and-services/5-proficiency-testing-schemes>
 - Vetqas Proficiency Testing Schemes:
Vetqas – Quality Assurance Unit, College Road, Sutton Bonington, Loughborough
Leicestershire LE12 5RB, United Kingdom
<http://www.defra.gov.uk/ahvla-scientific/services/vetqas/>

V. Anforderungen an die Laborleitung, ihre Stellvertretung und das Personal

13. Die Laborleitung wird von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit ausgewiesenen Kenntnissen in der veterinärmedizinischen Infektionsdiagnostik übernommen (Art. 312 Abs. 3 TSV).
14. Die Laborleiterin oder der Laborleiter verfügt über einen fachlichen Nachweis in Form:
 - a. einer Fachtierarztausbildung FVH veterinärmedizinisch mikrobiologische Analytik oder
 - b. einer Fachtierarztausbildung FVH für Labor- und Grundlagemedizin sowie mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in der veterinärmedizinischen Infektionsdiagnostik oder
 - c. einer gleichwertigen mikrobiologischen Ausbildung (z.B. Fachtierarzt-Titel im Ausland erworben; American bzw. European Board; etc.) mit einer entsprechender Berufserfahrung und zusätzlich
 - d. über eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Absolvieren des Moduls Tiergesundheit der amtierärztlichen Ausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung).
15. Für die Stellvertretung der Laborleitung gelten die Ziff. 13 und 14 gleichbedeutend.
16. Verfügt die Laborleitung und ihre Stellvertretung nicht über eine Ausbildung gemäss Ziff. 14, Bst. a-c, so wird im Einzelfall die Gleichwertigkeit der fachlichen Eignung geprüft (z.B. Fachtitel für Veterinärpathologie; langjährige Berufserfahrung in der Tierseuchendiagnostik etc.).

17. Die Laborleitung und ihre Stellvertretung arbeiten je mindestens in einem 60 % Arbeitspensum.
18. Die Erreichbarkeit der Laborleitung bzw. die Stellvertretung wird jederzeit während der Betriebszeit des Labors gewährleistet.
19. Mindestens 50 % des mit der Durchführung der Untersuchungen beauftragte technische Personal verfügt über eine abgeschlossene laborspezifische Fachausbildung (biomedizinische/r Analytiker/in; medizinische/r Laborant/in; Biologielaborant/in; Art. 312 Abs. 4 TSV).

VI. Anbindung an das Laborinformationssystem Alis

20. Eine Voraussetzung für die Anerkennung eines Laboratoriums ist die Anbindung an das Laborinformationssystem Alis (Art. 312 Abs. 2 Bst. e TSV).
21. Das anerkannte Labor übermittelt die Labordaten tagesaktuell, vollständig und korrekt gemäss Art. 312c Abs. 2 TSV und nach den Vorgaben der technischen Weisungen über die Berichterstattung der anerkannten Laboratorien an das a-Laborinformationssystem Alis.
22. Zur Vervollständigung und Korrektur von Tieridentifikations- und Tierherkunftsdaten, erhalten die anerkannten Laboratorien die Möglichkeit des Zugriffs auf den Animal Tracing Service der Identitas AG, 3018 Bern. Das Labor verpflichtet sich vertraglich mit dem BLV, die zugänglichen Tierdaten nur für Ihre Aufgaben im Rahmen der amtlichen Tierseuchendiagnostik zu nutzen und die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten.

VII. Gesuch auf Anerkennung des Labors, Gültigkeit, Änderungen und Widerruf der Anerkennung

23. Das Gesuch um Anerkennung des Labors nach Art. 312 Abs 1 TSV wird eingereicht beim
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Abt. Tiergesundheit
3003 Bern

Der Gesuchsteller nutzt dazu das Formular „Gesuch um Anerkennung für die amtliche Tierseuchendiagnostik“ (siehe Muster im Anhang).
24. Das Gesuch enthält die Angaben nach Art. 312 Abs 2-4 TSV unter Berücksichtigung der Ausführungen von Kapitel III-VI der vorliegenden technischen Weisungen.
25. Das BLV behält sich vor, für die Beurteilung von Gesuchen (insbes. für die Beurteilung der fachlichen Eignung) Labor-Sachverständige aus den Reihen der nationalen Referenzlaboratorien bzw. aus der Fachorganisation SVVLD¹ hinzuzuziehen.
26. Die Anerkennung besitzt eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Antrag auf Erneuerung/Verlängerung der Anerkennung wird mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsfrist bei der zuständigen Stelle des BLV eingereicht.
27. Das anerkannte Labor meldet der zuständige Stelle des BLV alle Änderungen bezüglich:
 - a. der Bezeichnung der Institution/des Unternehmens;
 - b. der Laborleitung, ihrer Stellvertretung und des technischen Personals;
 - c. des Untersuchungsspektrums;
 - d. Status der Akkreditierung des Labors bzw. der Methoden (Typ A, B, C);
 - e. der Anbindung an Alis.
28. Ein Widerruf der Laboranerkennung ist nach Prüfung der Situation auch vor ihrem Ablauf möglich, wenn die Anforderungen nach Kapitel III - VI nicht mehr erfüllt sind oder das Labor eine oder mehrere ihm obliegende(n) Pflicht(en) verletzt. Dies betrifft namentlich:

¹ Schweizerische Vereinigung der Veterinär-Labordiagnostiker

- a. die Akkreditierung
 - b. die regelmässige und erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen
 - c. die Anforderungen an die Laborleitung und ihre/seine Stellvertretung
 - d. die Einhaltung der Vorgabe, dass die Untersuchungen in der Schweiz durchzuführen sind
 - e. die Anbindung an das Laborinformationssystem Alis, Meldefrequenz und -qualität.
29. Gibt es begründete Hinweise darauf, dass in einem Labor die Diagnostik einer oder mehrerer Tierseuchen einem systematischen Fehler unterliegt, kann nach Prüfung der Situation die Anerkennung vollständig oder für die jeweilige(n) Tierseuche(n) entzogen werden bis durch entsprechende Massnahmen die Fehler behoben wurden.

VIII. Gebührenansatz

Franken

30. Anerkennung (Erteilung, Widerruf) 200 - 500

IX. Zusammenarbeit von Auftraggeber und anerkanntem Laboratorium

31. Das anerkannte Laboratorium stellt bei Bedarf seinen Auftraggebern folgendes zur Verfügung:
- a. ein Verzeichnis der Dienstleistungen (Vademecum);
 - b. transparente Kommunikation über die Erreichbarkeit der Laborleitung und ihre Stellvertretung;
 - c. Auftragsformulare, die geeignet sind, die für eine vollständige Meldung an das Informationssystem Alis nötigen Daten zu erheben;
 - d. falls nötig, geeignetes Verpackungs- und Transportmaterial sowie Instruktionen für eine sichere Probenentnahme.
32. Besondere Anforderungen an die Sicherstellung der Kapazitätssteigerung im Seuchenfall, bei nationalen Bekämpfungsprogrammen sowie für spezifische Serviceleistungen, die über die rein formalen Vorgaben nach Art. 312 ff. TSV hinausgehen, regelt der Auftraggeber mit dem Labor individuell (Art. 312c Abs 4 TSV).

X. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 15. März 2016 in Kraft.



Gesuch um Anerkennung für die amtliche Tierseuchendiagnostik

Hiermit wird die Anerkennung des Laboratoriums für die Durchführung von Untersuchungen im Auftrag seuchenpolizeilicher Organe gemäss Artikel 312 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 17. Juni 1995 (SR 916.401) beantragt.

Gesuchstellerin / Inhaberin (<u>Sitz</u> gemäss Handelsregister)	
Name	
Zusatz	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Homepage	
Bestehende Anerkennung (sofern vorhanden):	
Anerkennung vom (Datum)	gültig bis:
BLV-Laborcode	
Grund des Gesuchs:	Das Gesuch ist mit den Beilagen einzusenden an
<input type="checkbox"/> Neuanmeldung <input type="checkbox"/> Erneuerung <input type="checkbox"/> Adressänderung <input type="checkbox"/> Änderung des Firmennamens <input type="checkbox"/> Wechsel des / der Laborleiter/in <input type="checkbox"/> Wechsel der Stellvertretung <input type="checkbox"/> Änderung der Liste Tierseuchen <input type="checkbox"/> Änderung von Analysen <input type="checkbox"/> Andere: -----	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Abt. Tiergesundheit 3003 Bern

➔ **Hinweis:** Für die Meldung von Änderungen können die jeweils betroffenen Felder ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen eingeschendet werden.

1. Angaben über die am Standort ausgeführten Analysen (Tierseuchen)

Methodenspektrum	JA	NEIN
Virologischer Direktnachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bakteriologischer Direktnachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Parasitologische Direktnachweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Serologische Untersuchungen (Ak-Nachweis im Blut)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Immunologischer Nachweis (einschl. Antigen-ELISA; Prionen-Nachweis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Molekulargenetische Methoden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Histologische Untersuchungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

➔ **Erforderliche Beilagen:** siehe [Punkt 6.1](#)

2. Angaben zur Laborleitung

Bitte machen Sie folgende Angaben zur Person, die die fachliche Verantwortung für die am Standort ausgeführten Untersuchungen übernimmt.

Name, Vorname	
Titel	
Telefon direkt	
E-Mail direkt	
Qualifikation	<input type="checkbox"/> Fachtierarzt / Fachtierärztin für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik FVH Datum des Diploms: <input type="checkbox"/> Fachtierarzt / Fachtierärztin für Grundlagenmedizin FVH Datum des Diploms: <input type="checkbox"/> Andere:
Fortbildung auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	<input type="checkbox"/> ATA-Modul Tiergesundheit <input type="checkbox"/> Anderes

➔ **Hinweis:** Informationen zu den Anforderungen an die Laborleitung und ihre Stellvertretung sowie einer Anerkennung der Gleichwertigkeit von labordiagnostischen/mikrobiologischen Weiterbildungen siehe [Kapitel V, Ziff. 13-19](#)

➔ **Erforderliche Beilagen:** siehe [Punkt 6.2](#)

3. Angaben zur Stellvertretung

Bitte machen Sie die folgenden Angaben zur Person / zu den Personen, die die Stellvertretung der Laborleitung übernimmt bzw. übernehmen.

Name, Vorname	
Titel	
Telefon direkt	
E-Mail direkt	
Qualifikation	<input type="checkbox"/> Fachtierarzt / Fachtierärztin für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik FVH Datum des Diploms: <input type="checkbox"/> Fachtierarzt / Fachtierärztin für Grundlagenmedizin FVH Datum des Diploms: <input type="checkbox"/> Andere:
Fortbildung auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	<input type="checkbox"/> ATA-Modul Tiergesundheit <input type="checkbox"/> Anderes

➔ **Hinweis:** Informationen zu den Anforderungen an die Laborleitung und ihre Stellvertretung sowie einer Anerkennung der Gleichwertigkeit von labordiagnostischen/mikrobiologischen Weiterbildungen siehe [Kapitel V, Ziffer 13-19](#)

➔ **Erforderliche Beilagen:** siehe [Punkt 6.2](#)

4. Qualifikation des Laborpersonals

Anzahl des mit der Durchführung von mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen betrauten technischen Personals	
Anzahl mit eidgenössischem Diplom oder Fähigkeitszeugnis bzw. entsprechender Äquivalenzbescheinigung	
Anzahl mit mind. 1 Jahr Berufserfahrung im Verantwortungsbereich	

➔ **Hinweis:** Mindestens 50 % des technischen Personals muss ein eidgenössisches Diplom als Biomedizinische/r Analytiker/in FH bzw. ein Fähigkeitszeugnis als Biologielaorant/in oder ein entsprechendes Äquivalent besitzen.

➔ **Erforderliche Beilagen:** siehe [Punkt 6.3](#)

5. Angaben zur Akkreditierung

STS-Nr.	
Datum der Erstakkreditierung	
Akkreditierungstyp:	
Datum der letzten Akkreditierung	
Datum des letzten Überwachungsaudits	

➔ **Erforderliche Beilagen:** siehe [Punkt 6.4](#)

6. Einzureichende Unterlagen

- Bei einem Gesuch für eine **ERSTE** Anerkennung sind (für jeden Standort) das ausgefüllte Gesuchsformular und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Bei einem Gesuch um **ÄNDERUNG** einer bestehenden Anerkennung sind die von der Änderung betroffenen Felder des Gesuchsformulars und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Bei **ERNEUERUNG** einer bestehenden Anerkennung ist das ausgefüllte Gesuchsformular und die gegebenenfalls von einer Änderung betroffenen Unterlagen einzureichen.

6.1 Beilagen zu Punkt 1 (Analysenbereich):

<input type="checkbox"/> Tierseuchen- und Methodenliste gemäss Anhang

6.2 Beilagen zu Punkt 2 (Laborleitung und Stellvertretung):

<input type="checkbox"/> Lebenslauf (CV)
<input type="checkbox"/> FVH-Diplom bzw. Äquivalenzbescheinigung
<input type="checkbox"/> Angaben zum Arbeitspensum (Voll-/Teilzeit); z.B. Auszug Pflichtenheft

6.3 Beilagen zu Punkt 4 (Personal):

<input type="checkbox"/> Diplome der Biomedizinischen AnalytikerInnen FH, bzw. Äquivalenzbescheinigung
<input type="checkbox"/> Diplome der BiologielaborantInnen EFZ, bzw. Äquivalenzbescheinigung
<input type="checkbox"/> Anderes:

6.4 Beilagen zu Punkt 5 (Akkreditierung):

<input type="checkbox"/> Akkreditierungsurkunde und Geltungsbereich gemäss SAS-Verzeichnis
--

Bemerkungen

--

7. Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung der Laborleitung, ihrer Stellvertretung und des Laborpersonals

Das BLV entscheidet über die Gleichwertigkeit von anderen als den in Kapitel V. / Ziff.14 aufgeführten Aus- und Weiterbildungen. Es kann dafür die externe Expertise von Fachpersonen aus den Reihen der nationalen Referenzlaboratorien bzw. der SVVLD hinzuziehen.

8. Bestätigung

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher in diesem Gesuch und seinen Beilagen gemachten Angaben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

